



BAYERISCHER FUSSBALL-VERBAND E.V.

Durchführungsbestimmungen zu § 46 SpO für das Rückwechseln im Frauen- und Herrenbereich

I. Grundsätzliches

Beim Verbandstag 2010 in Bad Gögging wurde folgender Antrag auf Einführung einer Rückwechslungsmöglichkeit (§ 46 SpO) angenommen:

„(1) Während des Spiels dürfen drei, bei Spielen im nicht aufstiegsberechtigten Spielbetrieb vier Spieler/innen ausgewechselt werden. Der Austausch ist nur während einer Spielruhe möglich. In allen Spielen auf Kreisebene sowie bei den nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften (Reserverunde/Freizeitspielbetrieb) können ausgewechselte Spieler/innen auch wieder eingewechselt werden.

(2) Bei Privatspielen (Freundschaftsspielen) können sich beide Vereine auf eine abweichende Anzahl von Auswechselspielern/-innen festlegen. Die von den Vereinen vereinbarte Anzahl der Auswechselspieler/innen ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen.“

II. Geltungsbereich - Anwendung

Die Rückwechslung ist gültig für alle Frauen- und Herrenverbandsspiele im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbandes mit folgender Maßgabe:

- a) Verbandsspiele (§ 2 SpO):** Die Rückwechslung hat nur Gültigkeit bei Spielen auf Kreisebene.
- b) Toto-Pokalspiele der Herren / DFB-Pokal der Frauen auf Landesebene:** Die Rückwechslung ist bis einschließlich Kreisfinale auch für Bezirksoberliga- und Bezirksligavereine möglich. Im Frauenbereich gilt die Rückwechslungsmöglichkeit bei allen Pokalspielen bis einschließlich Bezirksebene.
- c) Privatspiele (§ 2 SpO) (Freundschaftsspiele):** Die Rückwechslung ist in allen Spielen möglich. Die Anzahl der Aus-/Rückwechslungen können die Vereine festlegen. Die von den Vereinen vereinbarte Anzahl der Auswechselspieler ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen. Gleiches gilt auch für Spiele der Frauenfreizeiligen.

III. Durchführung

- Grundsätzlich ist zu beachten, dass aus dem vorhandenen Auswechsellkontingent nur drei** (aufstiegsberechtigter Spielbetrieb) **bzw. vier** (nicht aufstiegsberechtigter Spielbetrieb der Herren und Frauenspielbetrieb) Spieler/innen **aus-/ rückgewechselt werden dürfen**.
- Drei bzw. vier Auswechselspieler/innen** (gemäß § 46 SpO) können **beliebig oft ein- und ausgewechselt** werden, wobei ausschließlich nur **die drei/vier gleichen Spieler/innen ein- oder ausgewechselt werden dürfen**. Bei Privatspielen ist – falls vor dem Spiel vereinbart - eine höhere Anzahl von Auswechselspielern möglich.
- Die Aus-/Rückwechslung ist nur in **einer Spielruhe und mit Genehmigung des Schiedsrichters** möglich.
- Die **passrechtlichen Bestimmungen** sind zu beachten.
- Der Schiedsrichter **notiert** sich die **erste Einwechslung** des/der Auswechselspielers/innen. Im Spielberichtsbogen ist ein Kreuz in der Spalte 1. Halbzeit bzw. 2. Halbzeit zu setzen. Sollte ein/e Spielerin im Verlauf des Spieles erneut eingewechselt werden, so muss der Schiedsrichter **in einer Spielruhe die Zustimmung** erteilen. Weitere Notizen sind nicht notwendig.
- Zu einer Aus-/Rückwechslung ist immer die Zustimmung des Schiedsrichters erforderlich. Sollte der Schiedsrichter feststellen, dass der Wechsel nur der **Zeitverzögerung** dient (*etwa kurz vor Schluss*), so **soll er dem Auswechsellvorgang nicht zustimmen bzw. verloren gegangene Zeit nachspielen lassen**. Wird ein/e **Spieler/in wegen Verletzung** ausgewechselt und kann am Spiel nicht mehr teilnehmen, so verringert sich entsprechend die Anzahl der Spieler dieser Mannschaft, die im weiteren Verlauf des Spieles zurückgewechselt werden können. Dies gilt auch, wenn ein Spieler/in mit roter oder gelb-roter Karte des Feldes verwiesen wird.
- Ein/e Spieler/in, der/die **ausgewechselt ist**, hat sich in der „Technischen Zone“ aufzuhalten.
- Bei einem evtl. Strafstoßschießen sind nur die **Spieler/innen zugelassen, die beim Schlusspfiff auf dem Spielfeld waren**.

9. Die Schiedsrichter werden gebeten, die **Rückennummern der ein-/ausgewechselten Spieler(innen) zu notieren.**

IV. Sonstiges

Erklärungen zum Thema Rückwechslung:

1. Wie ist zu verfahren, wenn ein/e Spieler/in (z. Z. Auswechselspieler/in) den Schiedsrichter beleidigt bzw. ein feldverweiswürdiges Vergehen begeht?
 - a. *Der/die Spieler/in war noch nicht eingewechselt*
Diese/r Spieler/in ist mit der roten Karte von der weiteren Spielteilnahme auszuschließen. Das Auswechsellkontingent bleibt unberührt.
 - b. *Der/die Spieler/in war bereits eingewechselt*
Diese/r Spieler/in ist mit der roten Karte von der weiteren Spielteilnahme auszuschließen. Das Auswechsellkontingent wird um diesen Spieler/in reduziert (es können nur noch höchstens zwei/drei Spieler eingewechselt werden).
2. Dürfen mehr als vier Auswechselspieler/innen auf dem Spielberichtsbogen stehen? **Ja**
3. Dürfen Spieler/innen, die nicht auf dem Spielberichtsbogen stehen, eingewechselt werden? **Ja, unter Beachtung der passrechtlichen Bestimmungen.**

V. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

München, 26. Juli 2010



Mit freundlichen Grüßen

Für den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss

Franziska Döbrich

Franziska Döbrich
Vorsitzende Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss

Für den Verbands-SR-Ausschuss

Rudi Stark

Rudi Stark
Vorsitzender Verbands-SR-Ausschuss

Für den Verbands-Spielausschuss

Josef Janker

Josef Janker
Vorsitzender Verbands-Spielausschuss